

Corona-Regelungen für Herz Jesu

Basierend auf der CoronaSchVO NRW, gültig ab 01.04.2022, den Vorgaben des Bistums vom 1.4.2022, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (CoronaArbSchV) vom 17.03.2022 und den Kirchenvorstandsbeschlüssen vom 07.04.2022.

Gültig ab 08.04.2022

Gottesdienste:

Bei Gottesdiensten in Innenräumen gilt die Pflicht zum durchgängigen Tragen einer medizinischen Maske für alle Teilnehmenden (inkl. haupt- und ehrenamtlich Dienste verrichtende Personen).

Es werden FFP2-Masken und das Einhalten von Abständen empfohlen. Es wird empfohlen, auf Körperkontakt zu verzichten (z.B. beim Friedensgruß). Das Kollektenkörbchen soll nicht durch die Reihen gegeben werden. Alle Gottesdienstbesucher sollen sich die Hände mit den bereit gestellten Desinfektionsmitteln desinfizieren.

Im Vertrauen auf die Vorsicht und Einsichtsfähigkeit der Gottesdienstbesucher wird bis auf weiteres auf einen Ordnungsdienst verzichtet. Schilder, die auf die Maskentragepflicht hinweisen, befinden sich an den Eingängen der Kirchen.

Bei Gottesdiensten im Freien wird die Einhaltung von Abständen empfohlen.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind entsprechend den Regeln in NRW von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske generell ausgenommen (gilt auch außerhalb der Gottesdienste).

Für alle anderen Bereiche:

Es gelten die staatlichen Regeln (z.B. Coronaschutzverordnung, Corona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung. Ausnahme ist das Hannes, in dem zur Vermeidung von unterschiedlichen Regelungen in den unterschiedlichen Bereichen in Absprache mit Frau Holzem generell eine FFP2-Maske zu tragen ist (die ggf. kostenlos gestellt wird).

Entsprechend der CoronaArbSchV werden allen (auch ehrenamtlich) Beschäftigten wöchentlich ein Antigen-Selbsttest sowie medizinische Masken bereitgestellt. Es wird Beschäftigten mit Publikumsverkehr dringend geraten, eine medizinische Maske zu tragen, sofern nicht gleich wirksame Schutzmaßnahmen bestehen (z.B. Abtrennungen, NRW CoronaSchVO §3 Absatz (2) Ziffer 7).

Die folgende Liste an Regelbeispielen ist an die aktuelle Verordnungslage angepasst.

Lädchen: Tragen einer FFP2-Maske.

Basare und andere Verkaufsveranstaltungen (z.B. Kleiderladen): Tragen einer FFP2-Maske

Im Café Hannes und bei anderen Veranstaltungen mit Verzehr (z.B. Frühstück): Tragen einer FFP2-Maske, die am Sitzplatz abgenommen werden darf.

Gemeinsames Singen, Chöre, Spielen von Blasinstrumenten: Einhalten von $\geq 1,50$ m Abstand.

Gremiensitzungen: Keine Einschränkungen; Abstände $\geq 1,50$ m und/oder medizinische Maske und gute Belüftung werden empfohlen.

Beerdigungen und Trauungen: In Kirchen gelten die Regeln zu Gottesdiensten. Außerhalb werden Abstände empfohlen.

Konzerte, Aufführungen, Lesungen (z.B. Montagsgespräche): Empfehlung für gute Belüftung und zum Tragen einer medizinischen Maske und/oder Abstände $\geq 1,50$ m Abstand.

Gemeinsame Sportausübung (z.B. Turnen, Yoga): Empfehlung für gute Belüftung und zum Tragen einer medizinischen Maske und/oder Abstände $\geq 1,50$ m Abstand.

Veranstaltungen zur Freizeitausübung in Innenräumen und im Außenbereich (z.B. gemeinsames Musizieren): Empfehlung für gute Belüftung und zum Tragen einer medizinischen Maske und/oder Abstände $\geq 1,50$ m Abstand.

Tanz- und Feierveranstaltungen in Innenräumen und im Außenbereich: Empfehlung für gute Belüftung und zum Tragen einer medizinischen Maske.

Hinweis: die Vermietung unserer Räumlichkeiten zu solchen Feiern (außer für pfarrliche und der Pfarre nahe stehende Gruppen) ist lt. KV-Beschluss nach wie vor nicht zulässig.

Stand: 12.04.2022/Schw